

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 51

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 51.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Revision der eidgen. Militärorganisation an der Hand der bestehenden Gesetze. — Der schweizerische Truppenzusammensetzung von 1872. — Die Reorganisation des eidgen. Militär-Sanitätswesens. — Eidgenossenschaft: Aargau: Offiziersfest. Graubünden: Militärorganisation. — St. Gallen: Kantionale Offiziersvereinigung. — Zürich: Offiziersgesellschaft der Stadt Zürich und Umgebung. — Ausland: Italien: Das Kriegsspiel. — Österreich: 6½ zoll. gezogener Hinterladungsmörser.

Die Revision der eidg. Militär-Organisation an der Hand der bestehenden Gesetze.

Nachdem durch die Abstimmung vom 12. Mai die Mehrheit des schweizerischen Volkes sich gegen die vorgeschlagene Totalrevision der Bundesverfassung ausgesprochen hatte, wird es nun die Aufgabe der Bundesversammlung sein, die Reorganisation der Militärgesetze, welche bei einer artikelweisen Abstimmung möglicherweise Gnade vor dem Volke gefunden hätte, noch einmal durchzuberathen und der Abstimmung zu unterlegen.

Nach der bestehenden Verfassung soll alle zwanzig Jahre eine Revision der Mannschaftsscalae stattfinden und überdies sind im Verlaufe der Jahre eine solche Menge Gesetze und Verordnungen erlassen worden, um die Armee auf der Höhe der Anforderungen, welche durch die technischen Verbesserungen an sie gestellt worden sind, zu genügen, daß es nothwendig ist, in diesen Chaos von Gesetzen eine Ordnung zu bringen. Auch ohne den Anstoß der Revision der Bundesverfassung wäre es der Bundesversammlung obgelegen, die Militärgesetze einer Revision zu unterwerfen.

Es haben sich in der Presse schon einige Stimmen hören lassen, um den Weg anzubahnen, auf welchem die Reorganisation unserer Militärinstitute vorgenommen werden sollte; wir erlauben uns auch einige Vorschläge zu bringen um zu zeigen, daß es möglich ist, ohne sich allzu weit von dem Bestehenden zu entfernen und ohne alles alte über Bord zu werfen, eine neue Organisation zu schaffen, welche den Bedürfnissen einer soliden, fest organisierten Milizarmee entsprechen würde.

Indem wir artikelweise die bestehenden Gesetze durchgehen und das uns nothwendig scheinende Neue hinzufügen und Veraltetes ausmerzen, müssen wir

Eingangs bemerken, daß die Vorschläge durchaus nicht die Annahme einer endgültigen, richtigen Redaktion und Reihenfolge in der Materie haben, wir haben uns einfach an das Bestehende gehalten und wir wünschen nur anzudeuten, wie dieses auf zweckentsprechende Weise umgeschaffen werden könnte.

* Art. 1 bleibt stehen.

In Art. 2 sollte die Wehrpflicht erst in demjenigen Altersjahre beginnen, in welchem der junge Mann sein zwanzigstes Altersjahr zurücklegt. Bei einem großen Theil unserer Bevölkerung sind die jungen Männer im angehenden zwanzigsten Jahre noch nicht ausgewachsen und entwickelt; sie werden eingekleidet und in wenigen Jahren paßt ihnen die Kleidung nicht mehr; es war deshalb in vielen Kantonen (z. B. Bern) Uebung geworden, die Recruten ein Jahr später, als es das eidg. Gesetz vorschreibt, einzuberufen, und solchen Willkürlichkeiten und Verschiedenheiten sollte damit gesteuert werden, daß man in dem Gesetze unseren Verhältnissen bessere Rücksicht trägt.

In Art. 3 sollten die gesetzlichen Dienstenthebungen für die Eisenbahn- und Telegraphenangestellten weiter ausgedehnt werden. Beide Institute dürfen im Falle eines Krieges nicht nur keine Unterbrechungen leiden, sondern die an sie gestellten Anforderungen werden noch gesteigert und es ist dann nicht gerechtsfertigt, daß man in diesen Momenten ihnen einen großen Theil ihres Dienstpersonales entzieht. Die Angestellten der Bahnen und der Telegraphenverwaltung sollten schon im Frieden eine militärische Organisation erhalten und dann im Kriege unter Militärrkommando gestellt werden. Eine Begünstigung wäre auch für die Postangestellten gerechtsfertigt, da auch diese Verwaltung im Kriege nicht stocken darf.

Wir schlagen vor, den Prozentansatz für Stellung der Kontingente beizubehalten, aber nur insofern